



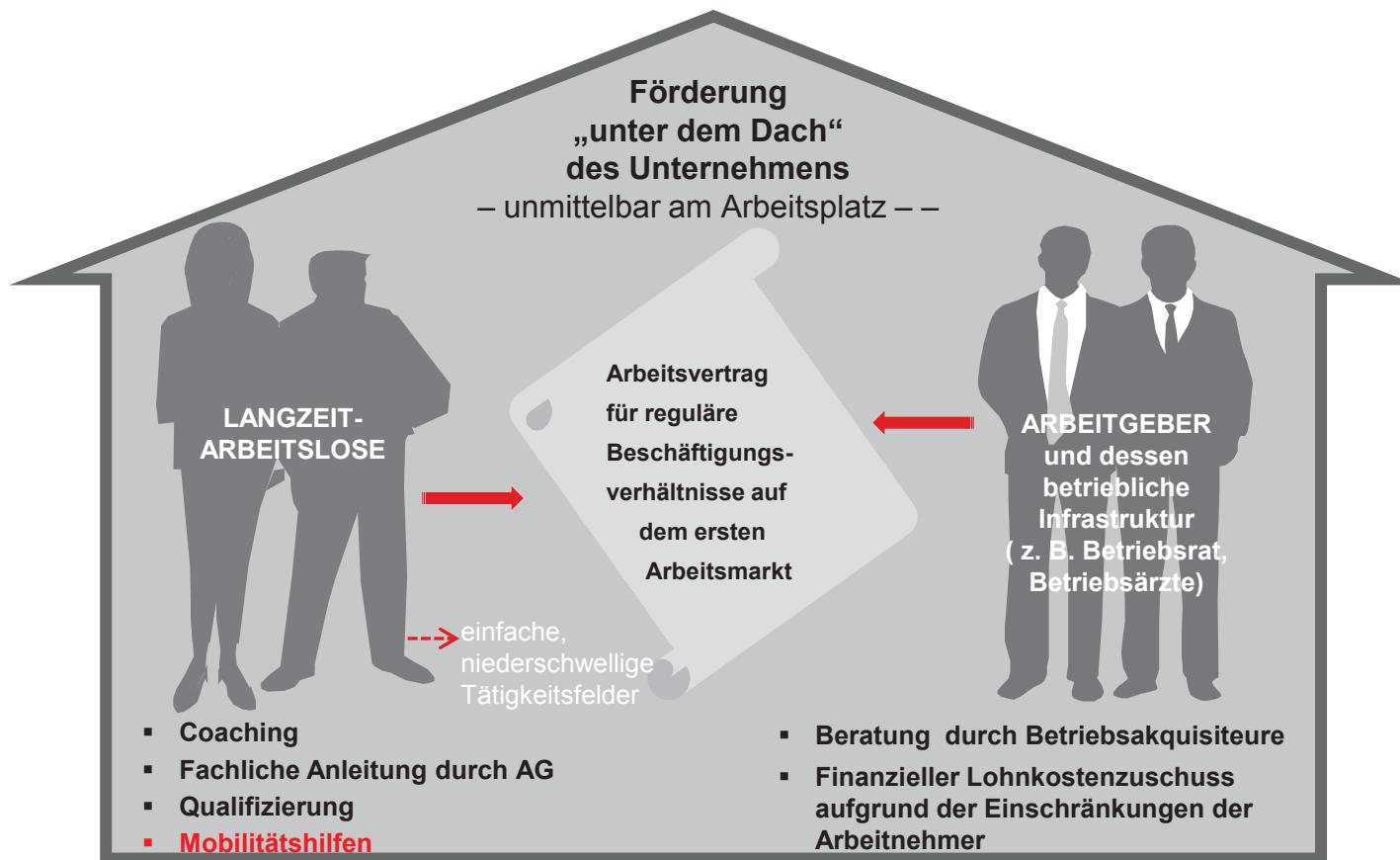
Projektverbund Nürnberg - Lauf - Schwabach



„Jobinitiative“

ESF-Bundesprogramm zum Abbau von Langzeitarbeitslosigkeit

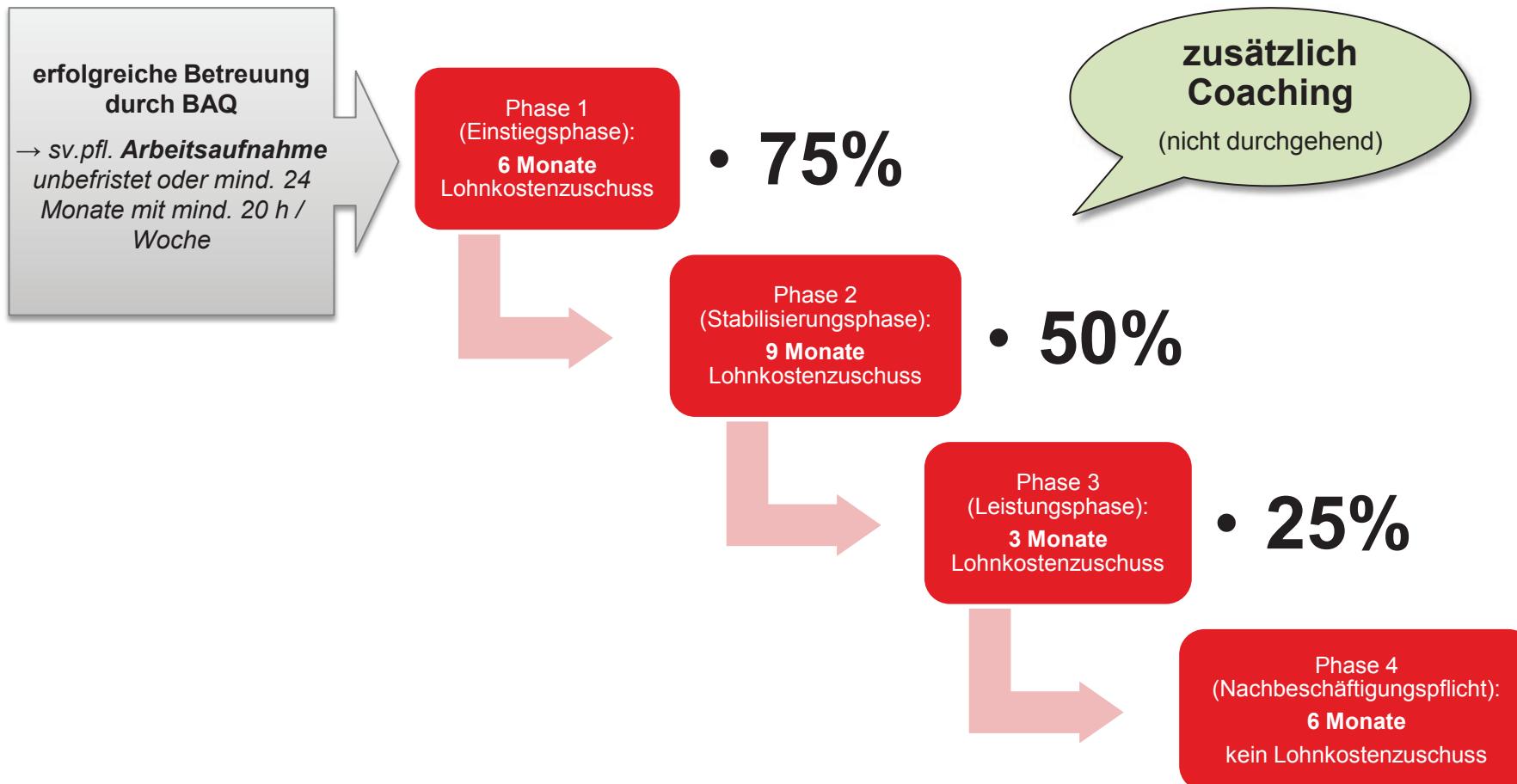
Ziel und Inhalt der *Jobinitiative* I



Ziel und Inhalt der *Jobinitiative II*

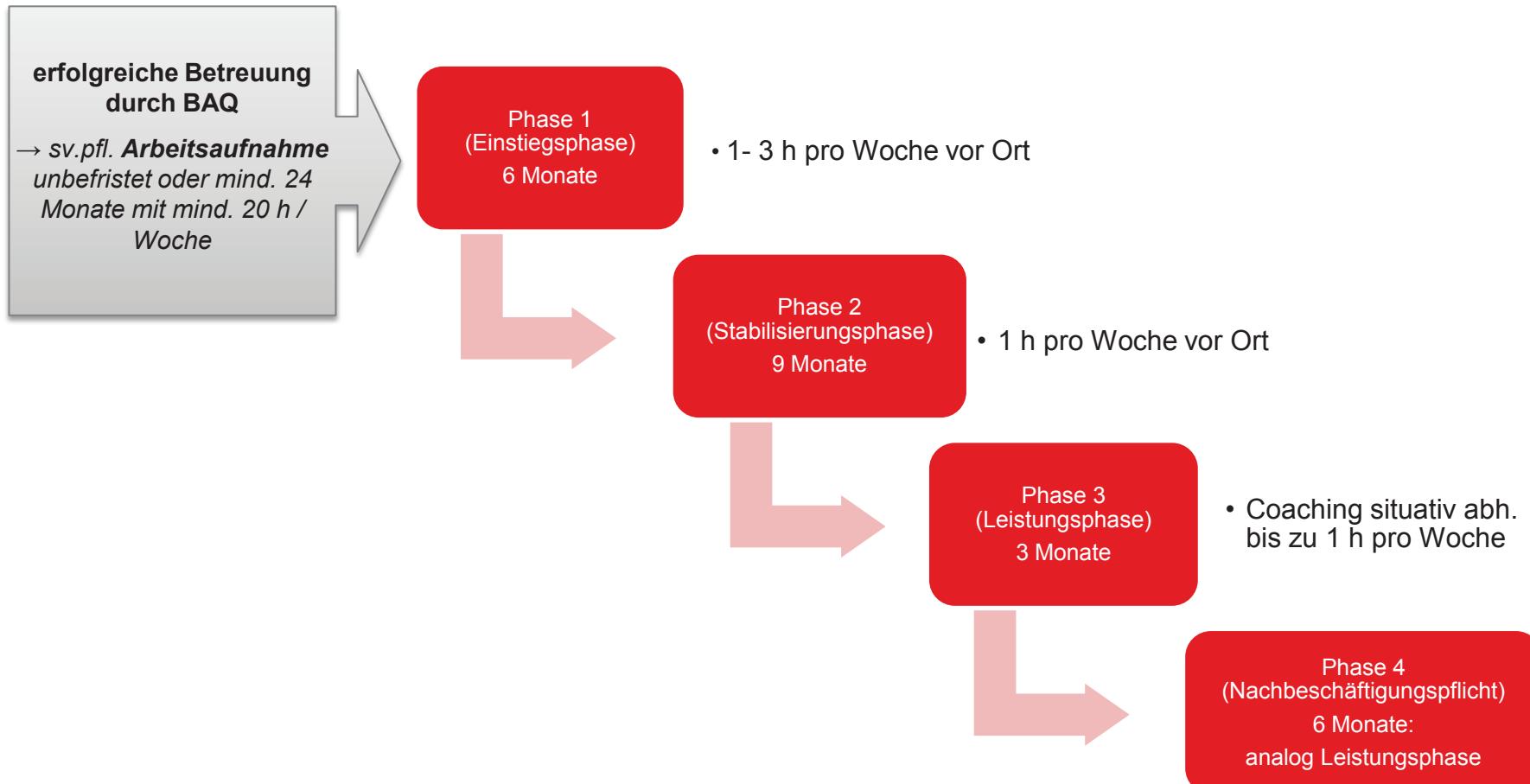
- ✓ Teilnehmende am ESF-Programm werden auf reguläre Arbeitsplätze vermittelt.
- ✓ Bei der Förderung handelt es sich um eine „Beschäftigung begleitende Leistung“.
- ✓ Ein Abgang aus Arbeitslosigkeit aufgrund der Förderung im Rahmen dieses ESF-Programms wird als Abgang in den ersten Arbeitsmarkt eingeordnet.
- ✓ Bei den Förderungen im Rahmen dieses ESF-Programms handelt sich um geförderte Integrationen.

Veranschaulichung der Jobinitiative bei NORMALFÖRDERUNG (Arbeitgeberperspektive)

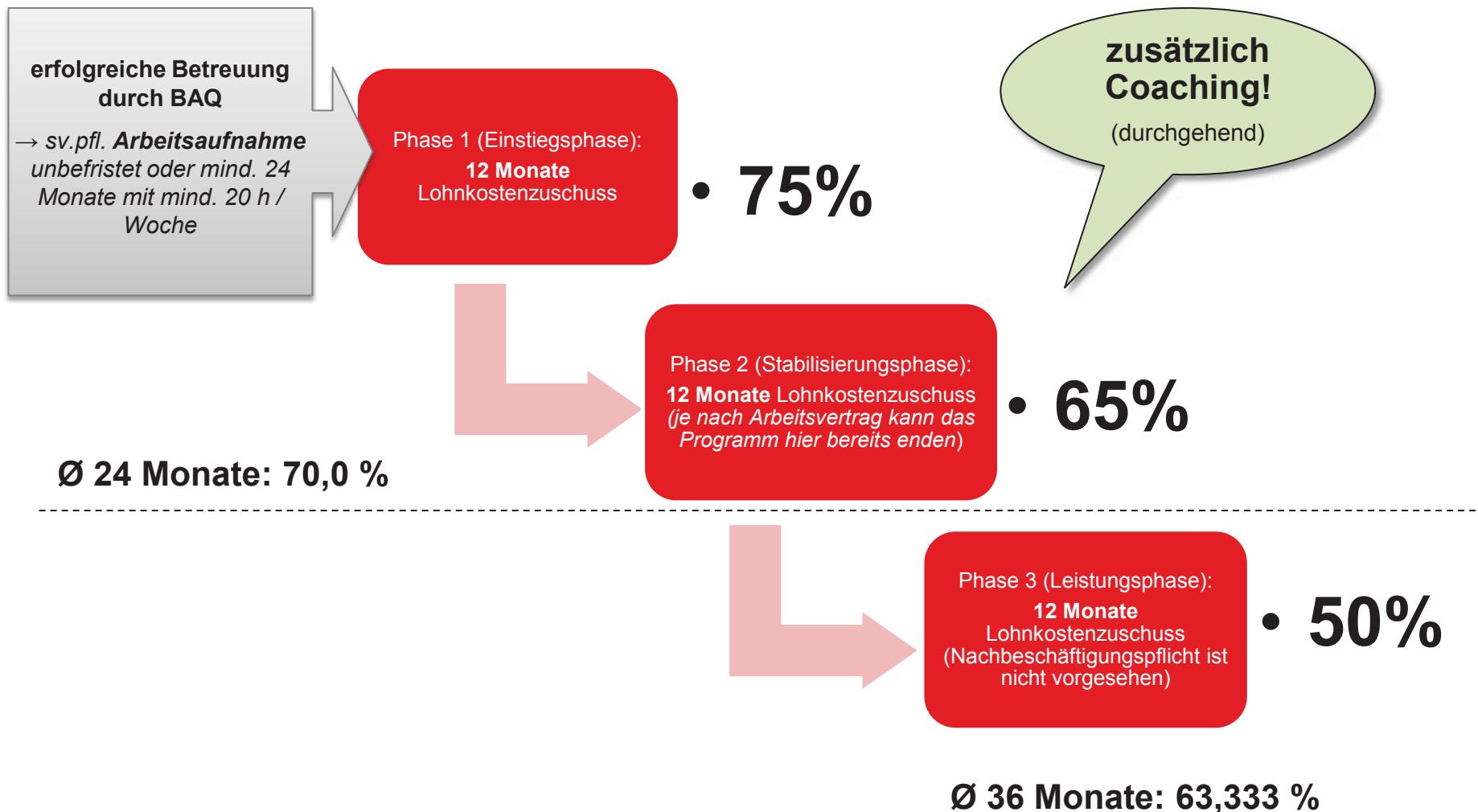


Ø 24 Monate: 40,625 %

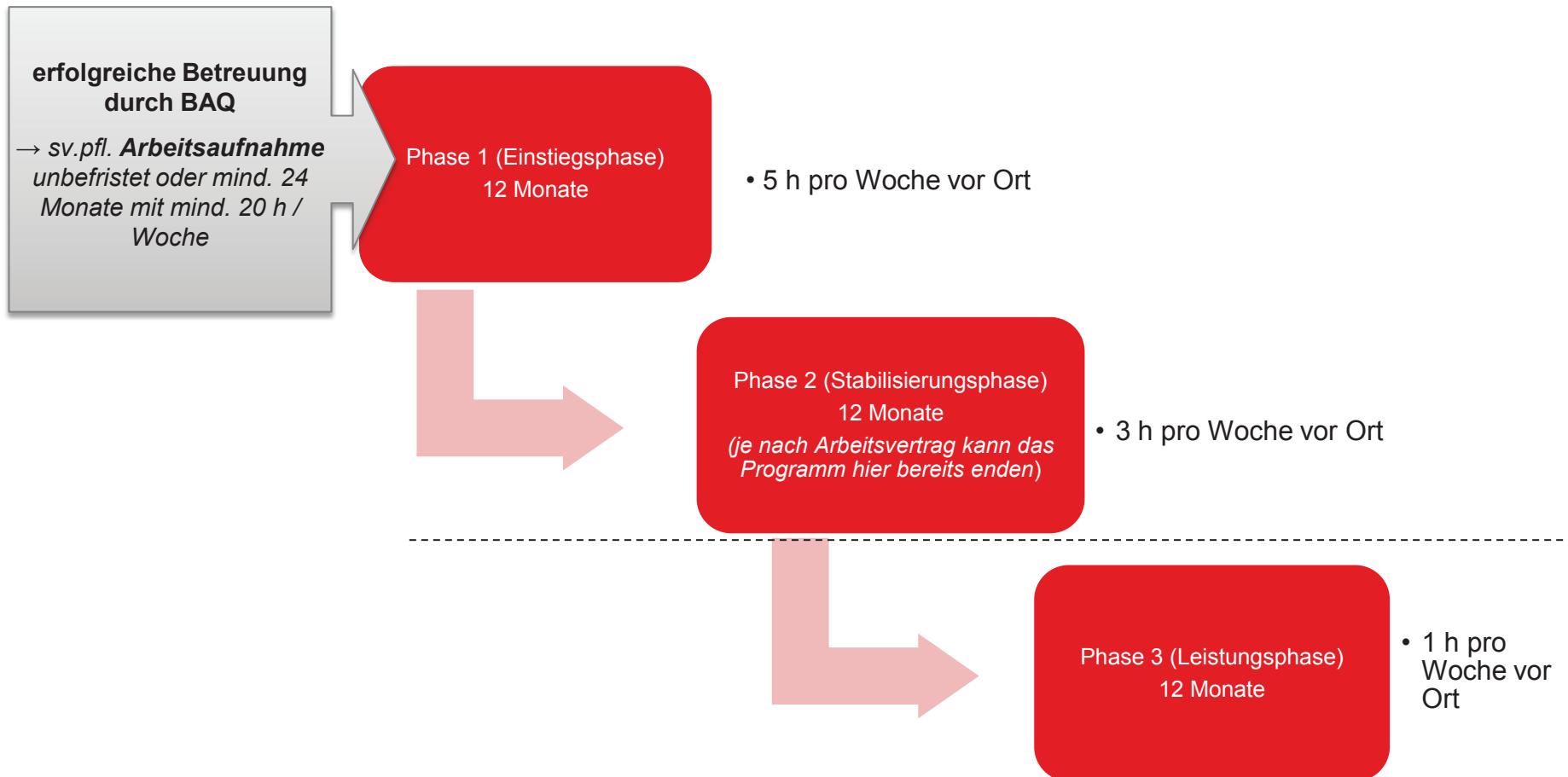
Veranschaulichung der Jobinitiative bei NORMALFÖRDERUNG hier: Umfang und theoretische Ausgestaltung des Coachings



Veranschaulichung der Jobinitiative bei INTENSIVFÖRDERUNG (Arbeitgeberperspektive)



Veranschaulichung der Jobinitiative bei INTENSIVFÖRDERUNG hier: Umfang und theoretische Ausgestaltung des Coachings





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Das „Programm zum Abbau von Langzeitarbeitslosigkeit“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.



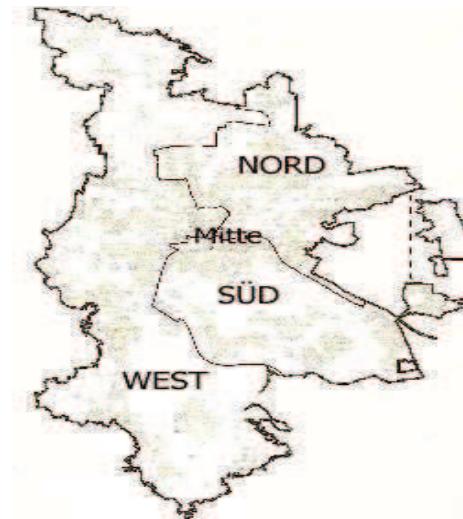
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



Zusammen. ★
Zukunft.
Gestalten.

Jobcenter Nürnberg-Stadt

jobcenter
Nürnberg-Stadt 



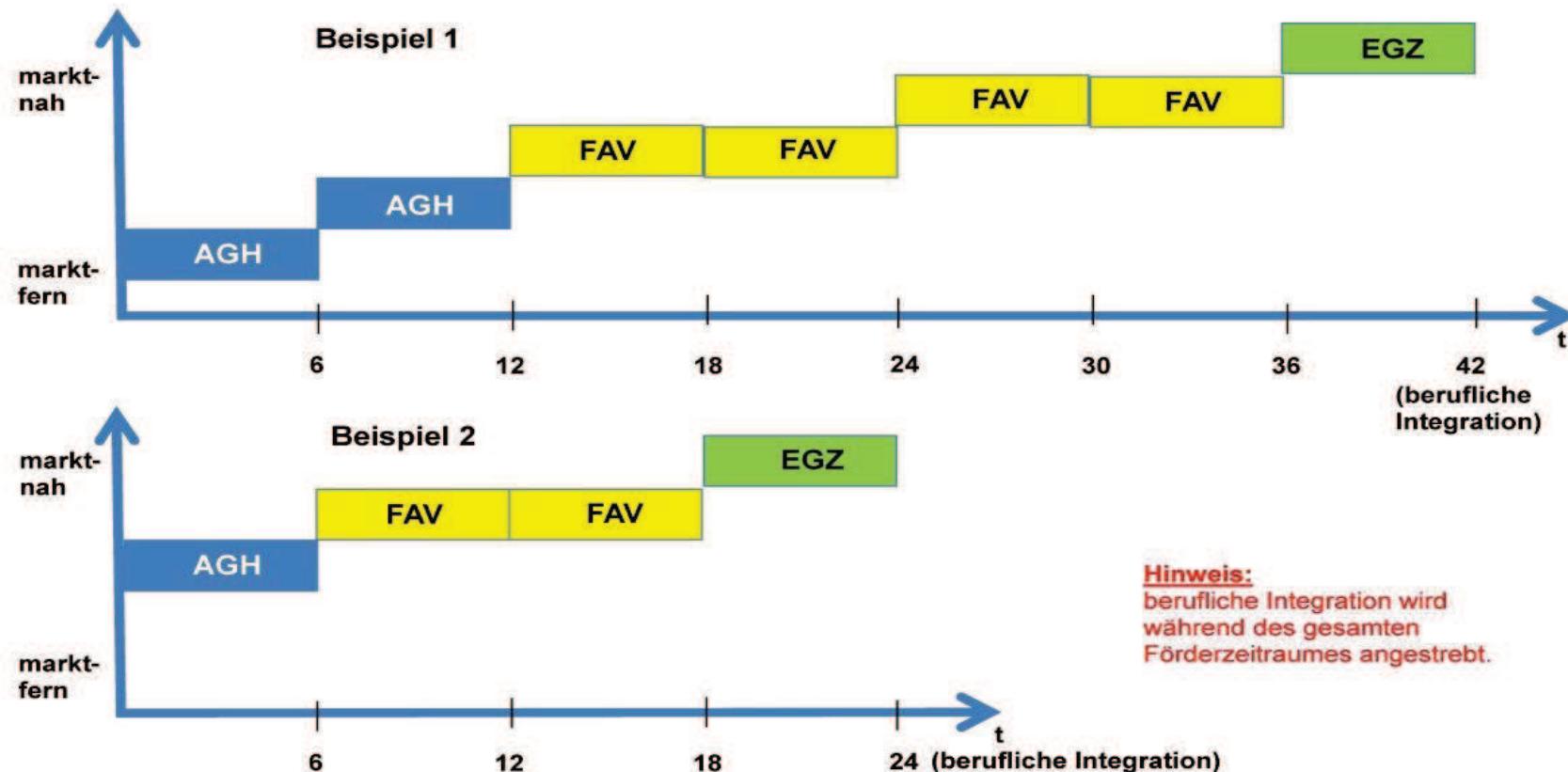
**Instrumente zur Wiedereingliederung
von Langzeitarbeitslosen aus dem SGB II**

Ziel und Inhalt des Projekts *Brücke*

Langzeitarbeitslosen (LZA) Kundinnen und Kunden des Jobcenters Nürnberg Stadt und von Langzeitarbeitslosigkeit bedrohten Kundinnen und Kunden (> 9 Monate arbeitslos) soll über die Förderinstrumente Arbeitsgelegenheit (**AGH**) und anschließender Förderung von Arbeitsverhältnissen (**FAV**) und ggf. weiterführender Förderung über Eingliederungszuschüsse (**EGZ**) eine **Brücke** in langfristige Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt gebaut werden.

Wesentlicher Inhalt ist eine kontinuierliche und nachhaltige **Heranführung der Kunden an den ersten Arbeitsmarkt**.

Veranschaulichung der *Brücke* (Kundensicht)



Was ist eine Arbeitsgelegenheit (AGH)?

Rechtsgrundlage § 16d:

- (1) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte können zur Erhaltung oder Wiedererlangung ihrer Beschäftigungsfähigkeit, die für eine Eingliederung in Arbeit erforderlich ist, in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden, wenn die darin verrichteten Arbeiten zusätzlich sind, im öffentlichen Interesse liegen und wettbewerbsneutral sind. (...)

Fördervoraussetzungen AGH



Welche Träger und AGH-Bereiche gibt es?

- Noris-Arbeit gGmbH – Tochter der Stadt Nürnberg
 - Projekt SiQ: Gebietsaufseher und Außenpfleger
 - div. Gartenbau und Grünpflegeprojekte
 - Umweltservice, Aufbereitungs- und Gestaltungsprojekte (AruK und AruW)
 - Gebrauchtwarenläden
 - AGH-Stellen bei freien Trägern (Seniorenheime, Kindergärten, Museen, Archive uvm.)
- Wertstoffzentrum Veitsbronn – Gebrauchtwarenhöfe
 - Stellen im Lager, als Aufbereiter und im Verkauf
- Stadtmission Nürnberg - Gebrauchtwarenladen „allerhand“
 - Stellen im Lager und Verkauf
- Bis 03/2015 AGHs bei Mudra, Lilith und Estragon – jetzt MuEstLi

Was ist die Förderung von Arbeitsverhältnissen (FAV)?

Rechtsgrundlage § 16e:

- (1) Arbeitsgeber können auf Antrag für die Beschäftigung von zugewiesenen eLb durch Zuschüsse zum Arbeitsentgelt gefördert werden (...)
- (2) Der Zuschuss nach Abs. 1 begründet sich nach der Leistungsfähigkeit des eLb und beträgt bis zu 75% des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts. (...)

EGZ-Förderung nach FAV

Arbeitgeber können zur Eingliederung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegender Gründe erschwert ist, einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt zum Ausgleich einer Minderleistung erhalten (Eingliederungszuschuss, kurz: EGZ).

Hinweis:

Bei Arbeitnehmer/innen, die whrd. der FAV-Förderung weiterhin ergänzend Leistungen nach SGB II bezogen haben, kann ggf. eine EGZ-Förderung bei Überwindung der Hilfebedürftigkeit gewährt werden.

Ist die Hilfebedürftigkeit des Arbeitnehmers durch das mit FAV geförderte Beschäftigungsverhältnis ganz entfallen, ist keine nahtlose EGZ-Förderung direkt im Anschluss möglich.